

Antrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Karin Binder, Klaus Ernst, Diana Golze, Elke Reinke und der Fraktion DIE LINKE.

Elterngeld sozial gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die von der Bundesregierung geplante Einführung einer Lohnersatzleistung als Elterngeld ist als neuer Baustein der familienpolitischen Leistungen in Deutschland grundsätzlich zu begrüßen. Das bisherige Erziehungsgeld ist in vielfacher Hinsicht unzureichend, es verfestigt das traditionelle Familiennährermodell, stellt für Väter eine Hürde dar, Erziehungsverantwortung tatsächlich wahrzunehmen und ist gerade für Mütter ein Einstieg in Abhängigkeit und spätere Einkommensarmut. Die Ausgestaltung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung wird daher grundsätzlich unterstützt.

2. Die „Neuorientierung der Familienpolitik“ darf aber nicht aus einer Umverteilung von Arm nach Reich bestehen. Die Finanzierung der Lohnersatzleistung Elterngeld (von der hauptsächlich Besserverdienende profitieren werden) zu Lasten einkommensschwacher Familien und Alleinerziehender wird deshalb abgelehnt. Gerade Armut und Abhängigkeit muss in der ersten Zeit der Familienphase vermieden werden – dies sicherzustellen ist Teil öffentlicher Verantwortung für Familien.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, noch vor In-Krafttreten des Gesetzes am 1. 1. 2007 die Konzeption des Elterngeldes um folgende Punkte zu ergänzen:

1.

Die Schlechterstellung früherer Bezieher/innen von Erziehungsgeld gegenüber dem geplanten Mindestelterngeld wird, solange es kein armutsfestes Mindestelterngeld oberhalb der Pfändungsgrenzen der ZPO gibt, durch folgende Maßnahmen aufgehoben: Der Bezug des Sockelbetrages von 300 Euro wird für 24 Monate ermöglicht. Der Bezug von ALG II und der Kinderzuschlag bleibt vom Elterngeldbezug unberührt.

2.

a. Im Gesetz zu regeln, dass im Regelfall von einer hälftigen Aufteilung des vierzehn- bzw. vierundzwanzigmonatigen (Sockelbetrag) Elterngeldanspruches auf beide sorgeberechtigten Elternteile ausgegangen wird. Die Übertragung des eigenen Anspruches auf das andere Elternteil ist für fünf Monate des eigenen Leistungsanspruchs möglich. Alleinerziehende erhalten den vollen Elterngeldanspruch beider Elternteile.

b. Gleichzeitig wird für Väter ein Anspruch auf 10 Arbeitstage Sonderurlaub bei voller Lohnfortzahlung aus Anlass der Geburt eines Kindes im Mutterschutzgesetz verankert. Dieser kann im Zeitraum von 4 Wochen vor bis 8 Wochen nach dem voraussichtlichen Entbindungstermin in Anspruch genommen werden.

c. Die Höchstfrist, in der der Kündigungsschutz für Arbeitnehmer/-innen, die Elternzeit beantragen, greift, ist auf 12 Wochen zu erhöhen (§ 18 Abs. 1 BErzGG).

Berlin, den 20. Juni 2006

Jörn Wunderlich

Karin Binder

Klaus Ernst

Diana Golze

Elke Reinke

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

I.

Das bisherige Erziehungsgeld sollte nach den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers einem Elternteil ermöglichen, sich in der ersten Lebensphase eines Kindes diesem zu widmen. Gleichzeitig wurde so aber das sozialpolitische Modell der traditionellen „Ernährerehe“ gefördert: „Dadurch kann die Mutter weiterhin vorrangig zu Hause bleiben, um sich neben der Betreuung des Kindes gesundheitlich zu regenerieren.“ (BR Drs. 350/85, S. 13). In der sozialen Realität hat die Ausgestaltung des jetzigen Erziehungsgeldes und der Elternzeit auch zu einer Verfestigung der traditionellen Rollenverteilung geführt. Die Entscheidung für ein Kind ist in Deutschland heute immer auch eine Entscheidung über die Erwerbstätigkeit der Frau (Kühn/Palme, Elterngeld und Elternzeit. Ein Erfahrungsbericht aus Schweden, 2005, S. 4.). Die Elternzeit wurde nach einer Studie im Auftrag des BMFSFJ nur zu 4, 9 Prozent der Väter (4, 7 Prozent davon als Teilzeitarbeit gleichzeitig mit der Mutter), aber 99, 8 Prozent der elternzeitberechtigten Mütter in Anspruch genommen (Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz, 2004, BT Drs. 15/3400, S. 19, 15). Junge Männer sehen vor allem finanzielle Erwägungen und Angst vor beruflichen Nachteilen als Hindernisse für die Inanspruchnahme von Elternzeit und Erziehungsgeld (Allensbach, Einstellungen junger Männer zu Elternzeit, Elterngeld und Familienfreundlichkeit im Betrieb, 2005, S. 6). Auch andere Studien belegen, dass finanzielle Zwänge nach der Geburt eines Kindes eine partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit erschweren. Dieses Familienmodell lässt jungen Paaren kaum Raum für eine gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Familienpflichten. Wenn ein Elternteil die Berufstätigkeit zumindest teilweise unterbrechen muss, ist es in der Regel nicht der Mann, dessen Einkommen weniger verzichtbar ist. Die Familiengründung geht daher mit einer langjährigen Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit der Mutter einher, ihre Einkommenseinbußen werden durch das Erziehungsgeld aber in der Regel nicht aufgefangen. Vor diesem Hintergrund und der aktuellen Arbeitsmarktsituation verwundert es nicht, dass immer mehr junge Menschen keine Kinder bekommen. Denn die finanzielle Absicherung nach der Geburt eines Kindes, vor allem von berufstätigen Frauen und von Alleinerziehenden ist unzureichend. Das Elterngeld ist daher als gleichstellungspolitische Maßnahme zu begrüßen, durch die Ausgestaltung als Lohnersatzleistung verhindert es die Abhängigkeit vorher berufstätiger Frauen vom Partner und ermöglicht Vätern, Elternverantwortung wahrzunehmen anstatt aus ökonomischer Notwendigkeit und der sozialen Rollenzuweisung heraus die Ernährerrolle einnehmen zu müssen. Bereits im Jahr 2000 hat die damalige Bundestagsfraktion der PDS ein entsprechendes Konzept einer Lohnersatzleistung vorgelegt (BT Drs. 14/2759). Obwohl es 6 Jahre gedauert hat, ist zu begrüßen, dass die damals und heute gültigen familien- und gleichstellungspolitischen Überlegungen nun auch parteiübergreifend mehrheitsfähig geworden sind. Die Verbesserung der Situation berufstätiger Paare und die Gleichstellungsorientierung der neuen Leistung darf nach unserer Überzeugung aber nicht durch Kürzungen und Einsparungen bei Erwerbslosen und Geringverdienenden finanziert werden.

II.

1. Das Erziehungsgeld wird bisher in zwei Festbeträgen von 300 Euro (bei zwei Jahren Bezugsdauer) bzw. 450 Euro (bei einem Jahr Bezugsdauer) monatlich für jedes Kind gewährt. Durch die im Laufe

der Jahre verschärfte Einkommensanrechnung und die fehlende Erhöhung der Leistung seit 20 Jahren erhalten hauptsächlich Familien mit niedrigem oder durchschnittlichem Haushaltseinkommen Erziehungsgeld. Die derzeitige Elterngeldkonzeption der Bundesregierung bedeutet eine Verschlechterung gegenüber diesem Status Quo für Arbeitslose oder Menschen mit geringem Erwerbseinkommen. Durch die Begrenzung des Leistungsbezuges auf maximal 14 Monate Bezugsdauer wird für einkommensschwache Familien eine finanzielle Einbuße von maximal 3000 Euro (bzw. 10 Monaten Leistungsbezug) bewirkt. Um dies zu vermeiden ist nicht lediglich die Möglichkeit der längeren Auszahlung einer gekürzten Summe, sondern die Ausweitung der Bezugsdauer des Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro auf 24 Monate erforderlich.

2.

a. Die Ansprüche gelten grundsätzlich individuell für die Berechtigten. Damit soll erreicht werden, dass Kinderbetreuung nicht nur Frauen, sondern auch Männern zugeordnet wird. Die Debatte um die „Vätermonate“ hat gezeigt, wie stark die Vorstellung, Kindererziehung sei „Müttersache“, noch in den Köpfen verankert ist. Ein Gesetz, welches tatsächlich Anreiz und Möglichkeit für partnerschaftlich-egalitäre Lebensentwürfe bieten soll, kann nicht nur theoretischen Rollentausch der Geschlechter ermöglichen, sondern muss die partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit zum Regelfall erklären. Von einem Gesetz, das Männern einen individuellen Anspruch gewährt, ist zu erwarten, dass es für Väter Argumente für eine partnerschaftliche Beteiligung an der Kinderbetreuung liefert und damit das „Arbeitsmarktrisiko Kind“ etwas gerechter zwischen den Geschlechtern verteilt. Um Ausnahmefällen gerecht zu werden, ist eine Übertragbarkeit von fünf Monaten des eigenen Anspruchs zunächst möglich, Alleinerziehende erhalten grundsätzlich den vollen Elterngeldanspruch.

b. Die Stärkung der Erziehungsbeteiligung von Vätern wird auch durch einen im Mutterschutzgesetz verankerten „Väterschutz“ befördert.

c. Die vorgeschlagene Fristverlängerung im BErzGG korrigiert einen auch von der Bundesregierung als korrekturbedürftig angesehenen Zustand (BT Drs. 16/1010), in dem insbesondere Vätern aufgrund der Fristgleichheit exakt ein Tag, genau 8 Wochen vor Antritt, bleibt, um durch Kündigungsschutz abgesichert Elternzeit zu beantragen. Die Fristverlängerung für die Gewährung des Kündigungsschutzes ist geeignet, die Erziehungsbeteiligung von Vätern zu erhöhen.